

Inhalt

I. Die globale soziale Frage 9

II. Transnationale Konstellation 16

III. Emanzipation durch transnationales Recht? 25

IV. Kampf um globale soziale Rechte 47

V. Arenen transnationaler Rechtspolitik 64

Literatur 86

...

Europäische Sozialunion

Europa ist heute durch massive Prekarisierung geprägt. In der gesamten Europäischen Union gelten 16 Prozent der Bevölkerung, also rund 80 Millionen Menschen, als arm. Sie haben ein Einkommen, das unter 60 Prozent des jeweiligen nationalen Durchschnittseinkommens liegt. Insgesamt wächst die soziale Ungleichheit in der Europäischen Union seit Jahren.

Dass die europäische Wettbewerbsordnung zunehmend in die Krise gerät, hat seinen maßgeblichen Grund im sozialen und demokratischen Defizit der EU. Finanzialisierung und massive Lohnzurückhaltung haben zu ökonomischen Ungleichgewichten geführt. Hiergegen und gegen die dadurch hervorgerufene Perspektivlosigkeit richten sich die Aufstände, die Europa schon seit mehreren Jahren durchziehen. In den Pariser Banlieues sind es vor allem junge Menschen, die über soziale Stigmatisierung kla-

gen, während auf den jüngsten Platzbesetzungen an der Madrider Puerta del Sol gut ausgebildete Studierende und Berufsneulinge ihre chancenlose Lage skandalisieren und eine *democracia real*, eine wahre Demokratie, einfordern. Sie plädieren für »ein Europa der Bürger und nicht der Märkte. Wir sind keine Waren in den Händen von Politikern und Bänkern.«⁷⁷

Verschärft haben diese Krise sozialer Demokratie in Europa sowohl die ausbleibende Harmonisierung der Wirtschaftspolitik als auch die fehlende Europäisierung der Sozialpolitik. Insofern spielen die Prekarisierung der Arbeitsmärkte und des Sozialen eine zentrale Rolle. Soziale Mindeststandards wurden abgesenkt, während der Niedriglohnsektor und atypische Beschäftigungsverhältnisse anwachsen. Die nicht nur sozialpolitisch drängende Frage lautet, ob eine europäische Sozialunion Mindestlöhne und -einkommen so verankern könnte, dass sozio-ökonomischen Ungleichgewichten in Zukunft besser vorgebeugt werden kann. Bisher ist eine Europäisierung sozialer Rechte nur schwach erkennbar. Im Gegenteil sind sich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Europäische Kommission und die meisten Mitgliedsstaaten darin einig, dass Europa vor allem ein Raum des ökonomischen Wettbewerbs und nicht der sozialen Gerechtigkeit ist.

Die Krise der europäischen Wettbewerbsordnung geht jedoch über die sozio-ökonomische Dimension hinaus, denn sie ist eng mit der europäischen Demokratiekrise verbunden. Diese speist sich aus einer wachsenden Entfremdung zwischen der Mehrheit der Unionsbürger und den politischen und ökonomischen Eliten. Nicht zuletzt ist das europäische Verfassungsprojekt in Frankreich und den Niederlanden daran gescheitert, dass zunehmend mehr Menschen der Meinung sind, dass in Brüssel ihre Ängste, Themen und Sorgen keine Rolle spielen.

Wenn die europäische Idee wieder mit Leben gefüllt werden soll, ist es dringend erforderlich, mit einem Demokratisierungsprozess zu beginnen, ohne dabei in eine wirkungslose Re-Nationalisierung der Entscheidungsprozesse zurückzufallen. Für die

Überwindung beider Krisen – sozio-ökonomisch und demokratisch – kann eine Transnationalisierung sozialer Rechte zentrale Impulse geben.

Das aktuelle Krisenmanagement der EU ist allerdings weit davon entfernt, die soziale Frage angemessen in den Blick zu nehmen. Die EU setzt weiterhin auf eine Fortsetzung des marktliberalen Pfads. So sieht der Krisenpakt der Europäischen Union – das sogenannte »Six-Pack« – sogar eine Vertiefung der marktliberalen Ordnung vor: Im Verfahren zur »Vermeidung und Korrektur ökonomischer Ungleichgewichte« kann die Europäische Kommission künftig Strukturanpassungsprogramme durchsetzen und Sanktionen gegen staatliche Kreditnehmer veranlassen, wenn diese die Priorität des Schuldenabbaus missachten.

Insofern spitzt sich die Lage der Europäischen Union weiter zu und es stellt sich die Frage: Verschärft sie ihre marktliberale Verfasstheit und errichtet zunehmend autoritäre Regierungstechnologien oder begegnet sie der Krise mit einer Stärkung der sozialen Rechte, mit europäischer Demokratie und ökonomischer Umverteilung?

Wer eine europäische Sozialunion will, wird rechtspolitisch auf die Transformation der bisherigen marktliberalen Rechtsform hin zur Gewährleistung demokratischer und sozialer Rechte drängen müssen. Dafür braucht es institutionelle Reformen und gesellschaftlichen Druck.

Im Folgenden wollen wir vier Bereiche hervorheben, die für die Europäisierung sozialer Rechte eine wichtige Rolle spielen könnten: Die Stärkung der europäischen Sozialcharta, die Etablierung einer sozialen Unionsbürgerschaft durch ein Mindesteinkommenssystem, die Vitalisierung europäischer Demokratie und die Stärkung des europäischen Parlaments konkretisieren den Kampf um globale soziale Rechte auf europäischem Terrain.

1. Die *Stärkung der europäischen Sozialcharta und die Einrichtung eines europäischen Sozialgerichtshofs* kann eine Gegenentwicklung

zur marktliberalen Binnenmarktintegration einleiten. In der Sozialcharta hat sich der Europarat mehrheitlich auf genau diejenigen sozialen Rechte geeinigt, die vom Europäischen Gerichtshof systematisch den ökonomischen Grundfreiheiten untergeordnet werden: Streik- und Demonstrationsrechte und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

In einer ganzen Serie von Urteilen hat der EuGH seit den 1970er und 1980er Jahren eine marktliberale Schlagseite entwickelt. Jüngstes Beispiel für seine Rechtsprechungslinie sind die Urteile in den Rechtssachen Laval, Viking, Luxemburg und Rüffert.⁷⁸ In den Fällen Laval und Viking wurden Streik- und Protestaktionen gegen Lohndumping vom EuGH als Verletzung der Grundfreiheiten gewertet. In der Rechtssache Luxemburg hat der EuGH arbeitsrechtliche Schutzstandards in Luxemburg für nicht europarechtskonform befunden. Im Fall Rüffert wurde dem Land Niedersachsen verboten, die Vergabe öffentlicher Aufträge an Tariflöhne zu binden.

Hier urteilt der EuGH jeweils, dass die vier ökonomischen Grundfreiheiten des Binnenmarktes – nämlich die freie Zirkulation von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital – wichtiger sind als etwa die Tarifautonomie und die Streikrechte der Gewerkschaften. Es scheint so, als sei der *effet utile* des europäischen Rechts längst ein *effet néoliberal*, der die europäische Wettbewerbsordnung gegen Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit abdichtet.⁷⁹

Zwar ist infolge des Lissabon-Vertrages die europäische Grundrechtecharta rechtsverbindlich geworden, aber es ist unwahrscheinlich, dass der EuGH in Zukunft seine Binnenmarkt-orientierung revidieren wird. So positiv die skizzierten Rechtsprechungslinien des EuGH im Bereich der Antidiskriminierung, der grenzüberschreitenden Sozialansprüche von Unionsbürgerinnen und -bürgern und der Freizügigkeitspolitik sind: Der EuGH hat in Konflikten von Grundfreiheiten wie der Warenverkehrs- oder der Dienstleistungsfreiheit mit den sozialen Grundrechten bislang immer für die Grundfreiheiten votiert. Es gibt

keine Anhaltspunkte, dass sich das in absehbarer Zeit grundlegend ändern könnte. Das gilt umso mehr, da in der Grundrechtecharta zwar einzelne soziale Rechte aufgenommen sind, aber diese Rechte überwiegend als Grundsätze deklariert werden, deren Einklagbarkeit damit bewusst im Unklaren gelassen wird.

Ein Durchbruch für die sozialen Rechte in Europa wäre es, wenn die EU selbst auf die Europäische Sozialcharta verpflichtet würde. Die Charta ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zum Recht des Europarates zugehört. Insgesamt 27 europäische Staaten, aber nicht alle Mitgliedsstaaten der EU haben sie unterzeichnet und ratifiziert. Die Charta fristet aktuell ein Schattendasein. Das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta und das darin enthaltene Kollektivbeschwerdeverfahren wurden kaum ratifiziert, auch nicht durch die Bundesrepublik.

Neben der gebotenen Ratifizierung spricht nichts dagegen, die Rechte der Sozialcharta auch vor Gericht bringen zu können sowie Individual- und Kollektivbeschwerden zu ermöglichen. Wenn im Unionsvertrag gefordert wird, dass die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten soll, und mittlerweile der Entwurf einer Vereinbarung dazu vorliegt,⁸⁰ dann sollte die Europäische Union sich auch der Europäischen Sozialcharta verpflichten und zu einer der maßgeblichen Kräfte ihrer Stärkung werden. Darüber hinaus könnte ein gerichtliches Forum im Rahmen der Europäischen Sozialcharta, ein europäischer Sozialgerichtshof, das Netzwerk europäischer Gerichte ergänzen. Ein solches Gericht könnte komplementär zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingerichtet werden. Man könnte aber auch das Straßburger Gericht mit der Überwachung der Sozialcharta betrauen. Beides läuft auf das Gleiche hinaus: Es bedarf einer gerichtlichen Instanz, die nicht wie der EuGH primär dem Binnenmarkt verpflichtet ist, sondern dafür Sorge trägt, dass die sozialen Rechte in Europa endlich zentrale Bedeutung erhalten. Es geht dabei nicht um einen juristischen Kniff und Zuständigkeitstricks; vielmehr stellt sich die Frage, wie und wo die Kollision zwischen

sozialer Demokratie und marktliberaler Ökonomie im Medium des Rechts so verhandelt wird, dass die juridischen Vorfahrtsregeln nicht schon in der Grundkonstellation die sozialen Rechte in der Seitenstraße platzieren.

2. Wenn die Beobachtung zutrifft, dass die soziale Existenzsicherung zentral für Inklusion und demokratische Partizipation ist, hat dies direkte Auswirkungen für eine soziale Rechtspolitik in Europa. Ziel ist die *Etablierung einer sozialen Unionsbürgerschaft durch ein differenziertes Mindesteinkommenssystem*. Die Malaise der Perspektivlosigkeit gerade in den jüngeren Generationen wirkt krisenverschärfend: Löhne und Kaufkraft brechen ein; demokratisches Engagement und Zukunftsgestaltung werden durch materielle Unsicherheiten erschwert. Der Soziologe Pierre Bourdieu hat in der Prekarisierung der Lebensverhältnisse deshalb konsequenterweise eine »neuartige Herrschaftsform« identifiziert.⁸¹ Das Recht auf ein Mindesteinkommen könnte hier ein nötiges Gegengift gegen die fundamentalen Existenzängste der Menschen in Europa sein. So hat der Beschäftigungsausschuss im Europäischen Parlament von den Mitgliedsstaaten jeweils Mindesteinkommenssysteme gefordert, die »Menschen aus Armut befreien und soziale Ausgrenzung verhindern.«⁸²

Dabei stellt der Ausschuss fest, dass »in den meisten Mitgliedsstaaten« das Sozialhilfeniveau weit unter der Armutsgrenze liegt, die auf unter sechzig Prozent des nationalen Durchschnittseinkommens bemessen wird. Deshalb fordert der Ausschuss ein differenziertes Mindesteinkommen für alle Menschen in Europa, das sich an den Einkommensverhältnissen der jeweiligen Mitgliedsstaaten orientiert. Die sozialen Sicherungssysteme sollen ein Mindesteinkommen gewährleisten, während Mindestlöhne an den Arbeitsmärkten die Aufgabe haben, Lohndumping zurückzudrängen. Dabei wird die Forderung nach einem Mindesteinkommen als grundrechtlicher Anspruch begriffen. Die Europäische Kommission soll perspektivisch sogar die Effekte eines europäischen bedingungslosen Grundeinkommens ausloten: Nicht mildtätige Almosen wären das Programm,

sondern einklagbare Rechtsansprüche. Mit der Forderung nach einem rechtlich garantierten, aber nach der jeweiligen ökonomischen Situation der Mitgliedsstaaten differenzierten Mindesteinkommen könnte der Kampf um soziale Rechte in der Europäischen Union Sprengkraft entfalten.⁸³

Der Europäische Gerichtshof hat schon jetzt in einer Reihe von Urteilen zur Vervollständigung des Binnenmarktes und zur Erleichterung der Freizügigkeit festgehalten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, Zugang zu Sozialleistungen an ihrem jeweiligen Lebensort erhalten dürfen.⁸⁴ Damit liegen die Keimformen einer sozialen Unionsbürgerschaft vor, die in einem Mindesteinkommenssystem entsprechend zu qualifizieren und auf Mindestlöhne und wirtschaftliche Partizipation zu erweitern wären. Ziel muss sein, eine soziale Unionsbürgerschaft auszugestalten, die aus mehr als nur Freizügigkeits- und Antidiskriminierungsrechten besteht. Damit wäre eine Existenzsicherung erreicht, auf der weitere Forderungen nach Mitbestimmungsrechten und wirtschaftlicher Demokratisierung aufbauen könnten.

3. Der Kampf um soziale Rechte in Europa ist unmittelbar mit einer *Vitalisierung der europäischen Demokratie* verbunden. Die europäischen Eliten werden sich nicht alleine mit guten Argumenten von der Notwendigkeit der Europäisierung der sozialen Rechte überzeugen lassen. Sie brauchen demokratischen Druck. Es wäre falsch, primär auf die nationalstaatlichen Parlamente zu setzen. Diese sind selbst in den europäischen Wettbewerbsföderalismus verstrickt und vollziehen in vielerlei Hinsicht die Regeln des Binnenmarktes nach, statt sie zu verändern. Hoffnung geht vor allem von den Protesten wie den Besetzungen von Plätzen aus, wie der Puerta del Sol in Madrid oder des Syntagma in Athen. Diese Öffentlichkeiten könnten die Dynamiken und transnationalen Vernetzungen anstossen, die dem autoritären Krisenmanagement der EU-Kommission und der Mitgliedsstaaten eine demokratische Alternative entgegensetzen. Wir können, so pointiert dies ein Arbeitspapier des Instituts für so-

lidarische Moderne, »aufgrund der zugespitzten Widersprüche innerhalb der multiplen Krise einen sich aktivierenden Demos beobachten, der eine neue Demokratisierung zu erwirken imstande ist. Dieser Demos überwindet die Tristesse bloßer Latschdemos und der hörigen Anrufung von Parteien, Parlamenten und Gerichten, wächst im Politischen darüber hinaus, ohne die Politik und das politische System aus den Augen zu verlieren.«⁸⁵

Die Bürgerinnen und Bürger Europas müssen sich die Gestaltungsmacht aneignen und den Nationalismus klassischer Politikformen überwinden. Dafür muss die weitverbreitete Empörung in und über Europa allerdings politisiert werden, denn spontane politische Öffentlichkeiten und Protestbewegungen laufen auch immer Gefahr, kurzlebig zu sein oder schlicht zu verpuffen. Ist ein Netzwerk progressiver Bewegungen gesponnen, dann gilt es den langwierigen Kampf um eine demokratische und soziale Europäische Union aufzunehmen. Die Auseinandersetzung hat keinen privilegierten Ort, sondern ist polyzentrisch strukturiert: Sie durchzieht das europäische Recht; sie trennt die Zivilgesellschaft der besetzten Plätze von der zivilen Gesellschaft der Brüsseler Lobbyisten; sie durchkreuzt das europäische Grenzregime und trägt Konflikte in die europäischen Institutionen.

Die durch den Lissabonvertrag eingeführte europäische Bürgerinitiative könnte ein solches Netzwerk praktisch wirksam machen. Die EU-Kommission kann durch die Unterschriften von einer Million Unionsbürgerinnen und -bürger zu einer politischen Maßnahme aufgefordert werden. Durch solche Initiativen könnten Spielräume dafür entstehen, dieses Verfahren für das Projekt der sozialen Rechte zu nutzen. Selbst wenn die Kommission versucht, soziale Anliegen auszuschließen, bleibt der Konflikt deutlich sichtbar. Und die transnationalen Netzwerke hätten damit zumindest vorübergehend ein gemeinsames Handlungs- und Mobilisierungsfeld, das eine Öffentlichkeit für die sozialen Rechte produziert.

4. Institutionell ist schließlich auf eine *Stärkung des europäischen Parlaments* zu drängen. Die aktuelle Krisenpolitik entzieht

sich weitgehend öffentlicher Diskussion. Die Mitgliedsstaaten verhandeln hinter verschlossenen Türen. Darüber hinaus sieht das Krisenpaket vor, die europäische Kommission in Fragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik vom europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten zu entkoppeln: Die Kommission soll Sanktionen gegen Mitgliedsstaaten selbst dann veranlassen können, wenn eine Mehrheit im europäischen Rat dagegen votiert. Dadurch wird die Europäische Kommission damit beauftragt, die marktliberale Ausrichtung der Binnenmarktintegration gegen den Widerstand der Bürgerinnen und Bürger durchzusetzen. Europäische Demokratie geht anders. Um die Demokratieblockade in Europa zu überwinden, müssen die nationalen Regierungen die Bürgerinnen und Bürger entscheiden lassen. Nicht in einem Staffellauf nationaler Referenden, sondern in einem einheitlichen europaweiten Referendum, nach einem europäischen Wahlgesetz veranstaltet. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger müssen als Kollektiv und nicht als Ansammlung nationaler Organisationseinheiten über die Frage des politisch verfassten Europas entscheiden.⁸⁶

Wichtigster institutioneller Akteur in einem politisch verfassten Europa muss das Europäische Parlament sein. Schon jetzt ist das Parlament eigentlich nicht schwach: Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens wirkt das Europäische Parlament in den meisten Politikfeldern gleichberechtigt mit. Bisher fehlt allerdings auf europäischer Ebene eine klare Unterscheidbarkeit von Regierung und Opposition.⁸⁷ Die Entscheidungen können nicht eindeutig einzelnen Parteien und Lagern zugerechnet werden, ein alternatives Europa ist mangels schlagkräftiger Opposition in Europa kaum sichtbar. Eine Stärkung des Europaparlaments und ein konstituierender Akt durch die europäische Bevölkerung würde die Politik der nationalen Patchworkreferenden beenden. Das schafft den europäischen Öffentlichkeiten neue Möglichkeiten, das soziale Europa als Alternative zu formen und politisch zu prägen. Die europäische Gegenmöglichkeit kann im politischen Prozess sichtbar werden.

Globale soziale Rechte und transnationale Unternehmen

Neben der Europäischen Union ist es die Bindung von transnationalen Unternehmen an die sozialen Menschenrechte, die im Zentrum einer zeitgemäßen Rechtspolitik stehen sollte.

Dass die Deutsche Bank AG einerseits auf Ernteauffälle, Nahrungsmittelknappheit und Hungertote spekuliert und andererseits zugleich in vollmundigen Erklärungen im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen die Einhaltung der Menschenrechte versprechen kann, ist Zeichen der komplexen Problematiken transnationaler Rechtspolitik. Wie können auch private Unternehmen so an die globalen sozialen Rechte gebunden werden, dass ihnen echte Rechtspflichten auferlegt werden? Wie werden Menschenrechte von einem Marketinginstrument zu durchsetzbaren Rechtspflichten für Unternehmen? Es ist die dringende Aufgabe, Antworten auf die neuartigen Gefährdungen der globalen sozialen Rechte zu finden, die nicht von der Weltpolitik, sondern von transnationalen Unternehmen ausgehen.

Doch welche Pflichten – wenn überhaupt – fordert das Völkerrecht von transnationalen Unternehmen? Über viele Jahrzehnte hinweg war die Grundannahme unverbrüchlich, dass das Völkerrecht eine Rechtsordnung von und für Staaten sei. Autoren und Adressaten des Völkerrechts wären also Staaten und nicht Individuen oder Unternehmen. Die transnationale Konstellation weltumspannender Kommunikation, globaler sozialer Systeme von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik ruft aber die Frage hervor, wie das Völkerrecht und wie insbesondere die Menschenrechte auf diese umfassenden Transnationalisierungsprozesse reagieren. Hans Kelsen hatte bereits 1934 prognostiziert, dass »[i]n demselben Maß, als das Völkerrecht mit seiner Regelung in Materien eindringt, die bisher nur durch die einzelstaatliche Rechtsordnung normiert waren, [...] sich seine Tendenz zu unmittelbarer Berechtigung und Verpflichtung der Individuen verstärken« müsse.⁸⁸

Forderungen nach einer unmittelbaren Verpflichtung nicht-staatlicher Akteure treffen aber weiterhin auf deutlichen Widerstand.

Für die Opfer von Verstößen gegen das globale Recht durch transnationale Unternehmen ist es äußerst schwierig, ihre Ansprüche durchzusetzen. Dies lässt sich sehr drastisch an der Verletzung sozialer Menschenrechte demonstrieren, die das Recht auf Nahrung betreffen.

Die Erdölförderung im Nigerdelta hat horrenden Umweltverschmutzungen zur Folge. Konsortien transnationaler Unternehmen unter der Führung des britisch-niederländischen Ölkonzerns Shell haben Landstriche verwüstet, sich an der Hinrichtung des Menschenrechtsanwalts Ken Saro-Wiwa sowie seiner Unterstützer beteiligt und soziale Rechte des Volks der Ogoni verletzt. Jüngst erst hat das United Nations Environment Programme in einer mehrere hundert Seiten umfassenden Dokumentation die Kontaminierungen nachgezeichnet, die aus der Ölförderung im nigerianischen Ogoniland erwachsen.⁸⁹

Die Ölförderung verletzt das Recht auf Nahrung, aber auch das Kollektivgut »Schutz der natürlichen Umwelt«. Dieser Schutz ist eines der zentralen Anliegen globaler sozialer Rechte, ihre ökologische Kernforderung. Denn die ökologischen Rechte sind eng mit den Menschenrechten verwoben. Häufig deuten die Gerichte liberale und soziale Menschenrechte auch ökologisch aus. Man spricht dann von der »Ökologisierung der Menschenrechte«. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Umweltschutzkomponente der Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem »Recht auf Leben und dem Recht auf Privatsphäre« entwickelt. Und auch der UN-Menschenrechtsausschuss legt den UN-Zivilpakt so aus, dass dem Pakt ökologische Menschenrechte zu entnehmen seien.

Die umweltbezogene Einfärbung gilt in besonderem Maße für die sozialen Menschenrechte. So gelten das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie das Recht auf Gesund-

heit im UN-Sozialpakt auch als Recht auf sichere ökologische Rahmenbedingungen für die menschliche Existenz. Der Ausschuss nach dem UN-Sozialpakt hat darum diese beiden Normen als Ausdruck einer Garantie für das »Recht auf Wasser« verstanden.⁹⁰

All diese Fundamentalnormen richten sich in der traditionellen Konzeption zunächst einmal an den Staat. Diesem obliegt eine völkerrechtliche Pflichtentrias im Hinblick auf die betroffenen Rechte: 1. Die Respektierungspflicht verpflichtet Staaten, Verletzungen der Rechte zu unterlassen. 2. Die Schutzpflicht erlegt den Staaten auf, vor Übergriffen seitens Dritter zu schützen und 3. haben die Staaten im Rahmen der Gewährleistungspflicht für die volle Durchsetzung der Menschenrechte gegebenenfalls durch aktive Maßnahmen Sorge zu tragen.

Das transnationale Unternehmen Shell kann man über diese Trias nicht direkt rechtlich verpflichten. Und so zeigt sich die Hilflosigkeit des globalen Rechts im Hinblick auf die Menschenrechtspflichten transnationaler Unternehmen auch darin, dass Shell bislang von keinem Gerichtsforum verurteilt wurde.

Die Zuständigkeit nationaler Gerichte ist wiederum häufig unklar, weil sie voraussetzt, dass es eine rechtliche Verbindung zum Gerichtsstaat gibt, also dass das Unternehmen, die Opfer oder der Tatort die Jurisdiktion des jeweiligen Staates begründen. Das ist bei Menschenrechtsverletzungen häufig schwer zu bewerkstelligen. Wenn die nigerianischen Opfer einer Menschenrechtsverletzung, die in Nigeria stattgefunden hat, eine ausländische Tochtergesellschaft eines transnationalen Unternehmens verklagen wollen, ist juristische Kreativität gefragt. Die US-amerikanische Rechtsordnung eröffnet hier relativ weite Spielräume. In den USA können Unternehmen bei schweren Menschenrechtsverletzungen auch dann zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, wenn es keine enge Verbindung der Tat zu den USA gab. Darum leiteten die Opferanwälte wegen der Ermordung Ken Saro-Wiwas ein Verfahren vor einem New Yorker Gericht ein. Weil das Gericht im Juni 2009 eine Schadensersatzklage gegen Shell für zulässig erachtet hatte, kam es zu einem Rechtsvergleich zwischen Shell

und den Opfern, in dessen Rahmen sich das Unternehmen zur Zahlung von 15 Millionen US-Dollar verpflichtete.⁹¹ Abgesehen von diesem Verfahren, in dem die Möglichkeiten des US-amerikanischen Rechts genutzt wurden, gibt es aber auf der globalen Ebene keine weitere direkte Verurteilung von Shell.

Lediglich Nigeria wurde in einem Verfahren vor der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker für die Verletzung des Rechts auf Nahrung verurteilt. Die Kommission betonte dort, wie zentral das Recht auf Nahrung im System der Menschenrechte ist, und stellte fest:

»Das Recht auf Nahrung verlangt, dass die nigerianische Regierung keine Nahrungsquellen vernichten und kontaminieren darf [...]. Die Regierung hat Nahrungsgebiete durch ihre Sicherheitskräfte und die staatliche Ölgesellschaft zerstört [...] und die Nahrungsrechte der Ogoni-Gemeinschaften evident verletzt.«⁹²

Ausgangspunkt dieser Entscheidung der Afrikanischen Kommission war die Beteiligung des nigerianischen Staates an den Verletzungen sozialer Rechte.

Welche konkreten Menschenrechtsverpflichtungen bestehen nun aber für transnationale Unternehmen?

Die Versuche, in einem Entwurf zur völkerrechtlichen Unternehmensverantwortung und der Erklärung zur menschlichen Sozialverantwortung universell verbindliche Kodizes mit unmittelbarer Geltung zu erarbeiten, sind gescheitert. Konjunktur haben derzeit Konzepte, die auf eine Freiwilligkeit bei der Bindung an Menschenrechte setzen. Diese freiwilligen Erklärungen sind nicht unproblematisch. Sie sind aber ein Anfang. Man sollte nicht vorschnell ihre rechtliche Geltung unter Hinweis auf den Selbstverpflichtungscharakter unternehmensbezogener Codes of Conduct kategorisch ablehnen. Recht ist nicht nur, was die Staaten festlegen. Auch in der Gesellschaft werden Rechtsnormen generiert. Wer das Recht zu eng an den Staat knüpft, verkennt das Spezifikum sozialer Normen.